

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.07.1991 den Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13 BauGB zu ändern. Die Beteiligten und Betroffenen, sowie die zu hörenden Träger öffentlicher Belange haben Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.

*[Signature]*  
Wüst

Heigenbrücken 28. Nov. 1991 Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.1991 die Bebauungsplanänderung vom 01.07.1991 in der Fassung vom 01.07.1991 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB anerkannt.

*[Signature]*  
Wüst

Heigenbrücken 28. Nov. 1991 Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BauGB am 20.02.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen nach § 214 BauGB wurde hingewiesen.

*[Signature]*  
Wüst

Heigenbrücken 24. Feb. 1992 Bürgermeister

GEMEINDE HEIGENBRÜCKEN  
LANDKREIS ASCHAFFENBURG

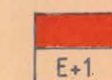


M 1 : 1000

BEBAUUNGSPLAN  
KURZER RAIN/KURPARK HÜTTENWIESEN  
ÄNDERUNG 3 vom 01.07.1991

FESTSETZUNGEN

█ █ █ █ █ Grenze des Geltungsbereiches



E+1 = Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß,  
Satteldach Dachneigung 30°-40° ohne Kniestock.  
Wandhöhe bis 6,0 m..

DACHGAUBEN

Einzelgauben als Spitzgauben, stehende Gauben oder in Form von Quergiebeln sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig.

1. Dachneigung des Wohnhauses mind. 40°.
2. Gaubenzlänge insgesamt höchstens 1/3 der Trauflänge.
3. Abstand von Ortsgängen mind. 2,5 m.
4. SchlepPGAuben, Gaubenzbänder und Blindgauben sind unzulässig

Ansonsten gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Ausgearbeitet:

Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Schäffner  
Wilhelmstraße 59 8750 Aschaffenburg

*[Signature]*

Aschaffenburg, 01.07.91